Anlage 1 zur Sitzungsvorlage für Gemeinsamer Ausschuss am 13.06.23
Stadtbauamt Engen Engen, 31.05.23

Behandlung der Anregungen zur 9.Änderung des "Flächennutzungsplanes 2000-Änderung": Deckblatt Sondergebiet Großflächige PV-Anlage Solarpark Hau, Aach
zur Offenlage von 14.04.23 bis 22.05.23

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1	Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz (LRA Konstanz) Amt für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	Zu der o.g. FNP-Änderung nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: Zweck und Inhalt der vorgesehenen Bauleitplanung: Die Stadt Aach plant die Errichtung der Freiflächensolaranlage „Solarpark Gewann Hau“ auf den Grundstücken Flst.-Nr. 3565 (vollständig) Flst.-Nr. 3560 (teilweise) und Flst.-Nr. 3564 (teilweise) entsprechend der Darstellung und Beschreibung des Planungsbüros Gutschker-Dongus vom 25.05.22. Diese Flächen werden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan „2000-Änderung“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Da im Parallelverfahren ein Bebauungsplan aufgestellt wird, soll in diesem Zuge der Flächennutzungsplan angepasst werden. Die o.g. Flächen sollen dann als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaiknutzung“ dargestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	LRA Konstanz Amt für Forstverwaltung	Von der Planung sind Belange des Waldes betroffen, da im Osten des Plangebiets Wald angrenzt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		In einer ersten Stellungnahme vom 28.11.22 wurde erstmals Stellung genommen und die Einhaltung eines Abstands von 30 Metern zwischen PV-Anlage und Wald – analog zur Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. der Landesbauordnung – angeregt. Gemäß der Abwägungstabelle vom 20.03.23 bleibt die geplante 9. Änderung des Flächennutzungsplans unverändert, jedoch soll der Waldabstandsbereich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden. Das Kreisforstamt begrüßt die Berücksichtigung des Waldabstands und hat keine weiteren Änderungsvorschläge und Hinweise.		
3	LRA Konstanz Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	Nach Einsichtnahme in den o.g. Flächennutzungsplan bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	LRA Konstanz Amt für Kreisarchäologie	Gegen die Änderung bestehen keine Bedenken. Es wird auf die Belange des Bodendenkmalschutzes im parallel aufgestellten Bebauungsplan Aach, „Solarpark Gewann Hau“ verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	LRA Konstanz Amt für Landwirtschaft	Es wird auf die Stellungnahme vom 28.11.22 verwiesen. Diese lautet wie folgt: In der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg sind die Flächen des ersten Standorts im Gewann Hau weitgehend als **Vorrangflur Stufe I** dargestellt. Es	Innerhalb des Gemeindegebietes Aach ist fast vollständig die Vorrangflur I ausgewiesen. In der Begründung unter Kapitel 2.2 wurde eine weitere Standortalternative in der Vorrangflur II untersucht. Da diese Alternativfläche jedoch aufgrund der im Norden befindlichen FFH-Mähwiese und der angrenzenden Landesstraße	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden, die unbedingt der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben. Wir weisen darauf hin, dass aus agrarstruktureller Sicht vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche zunächst die Potenziale von Dachflächen bestehender Gebäude oder bereits versiegelter Flächen, wie z.B. Parkplätze genutzt werden sollte.	(20 m Abstand) an Fläche verliert, ist diese letztendlich nur noch etwa 5 ha bis 6 ha groß. Dies erschwert eine wirtschaftliche Umsetzbarkeit der PV-Freiflächenanlage. Andere Flächen außerhalb der Vorrangflur I liegen nicht vor. An der Planung wird festgehalten. Die Stadt Aach will an der Energiewende teilnehmen und ihren Beitrag dazu leisten.	
6	LRA Konstanz Amt für Naturschutz	In der früheren Stellungnahme vom 28.11.22 wurden aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, jedoch wurde um Vorlage der Unterlagen zu faunistischen Untersuchungen sowie einer Ergänzung des Umweltberichts gebeten. Diese überarbeiteten Unterlagen wurden mit Stand vom 29.03.23 vorgelegt. Es ist nachvollziehbar dargelegt, welche Konflikte für den Artenschutz zu erwarten und entsprechend im Bebauungsplanverfahren mit CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Dies betrifft insbesondere die Vogelarten Feldlerche *(Alauda arvensis)* sowie die Waldohreule *(Asio otus).* Mit der Errichtung einer PV-Anlage sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Das bedeutet, dass auch die Konkretisierung von	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Kompensationsmaßnahmen ebenfalls auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgt. Die im Umweltbericht (Stand 29.03.23) genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen sind verbindlich im Bebauungsplanverfahren fest- und umzusetzen und rechtlich zu sichern. Ein Monitoring der CEF-Maßnahmen mit Berichterstattung alle 5 Jahre ist mitvorzusehen. Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans somit keine Bedenken.		
7	LRA Konstanz Amt für Straßenbau	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	LRA Konstanz Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. 1. <u>Altlasten:</u> Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt. 2. <u>Bodenschutz:</u> Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu minimieren bzw. zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Die jeweiligen Versiegelungen sind noch detailliert zu bewerten sowie zu bilanzieren und entsprechend im Bebauungsplan nachzureichen. 3. <u>Oberirdische Gewässer:</u> Die südwestliche Fläche grenzt an den Haugraben, ein Gewässer von wasserwirtschaftlicher	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen. 3. Wird zur Kenntnis genommen.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Bedeutung. Es gilt den Gewässerrandstreifen von 10 m zu beachten.		
9	LRA Konstanz Amt für Vermessung	Rechtsgrundlage: § 1 PlanzV90 (BGBL. I 1991, S. 58) Bedingt durch die zur Verfügung stehende Plandarstellung im M 1 : 10.000 (ohne Flurstücks-Nrn.) kann weder im schriftlichen Teil der Abschnitt „2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs“ noch der zeichnerische Teil überprüft werden. Daher sind keine Aussagen bezüglich Aktualität der Kartengrundlage und der Gebietsbeschreibung (Lage, Abgrenzung, …) möglich.	Aufgrund der Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplanes ist die Genauigkeit hinreichend bestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.
10	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Baurecht, Raumordnung, Denkmalschutz, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg	Das Regierungspräsidium Freiburg übermittelt folgende koordinierte Stellungnahme: 1. <u>Raumordnung</u> Der Abwägungstabelle konnten wir entnehmen, dass in der Gemeinde keine bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen für diese Nutzung zur Verfügung stehen. Zur Nachvollziehbarkeit bitten wir dies auch in der Begründung im Kapitel 2.2 Mögliche Standortalternativen zu ergänzen. Im Kapitel 3.2 werden die regionalplanerischen Vorgaben dargestellt. Wir teilen die Auffassung, dass die Planung aufgrund der Bereichsschärfe der Plandarstellung nicht im Konflikt mit dem Regionalen Grünzug steht (PS 3.1.1 Regionalplan Hochrhein-Bodensee). Darüber hinaus	1. Wird zur Kenntnis genommen.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		enthält der Plansatz eine Ausnahme für Anlagen der technischen Infrastruktur, zu denen die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage zu zählen ist. Die im Plansatz formulierten Ausnahmetatbestände dürften im vorliegenden Fall ebenfalls erfüllt sein. Es bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegenüber der Planung. 2. <u>Höhere Forstbehörde</u> Zum unmittelbaren Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes haben wir keine weiteren Anregungen. Jedoch sollte die Landnutzung in Bezug auf Darstellung der Waldflächen, die unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzen, korrekt nach den tatsächlichen Verhältnissen abgebildet werden. Darauf baut auch die beiliegende faunistische Untersuchung und die Bestandsanalyse der vorliegenden Begründung nach Ziffer 4.2 S.10 auf. Aus diesem Grunde bitten wir auf Grundlage unserer ersten Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 13.12.22 die tatsächlichen Waldflächen abzubilden, die unmittelbaren Berührungspunkt zum Flächennutzungsplan haben.	2. Der nebenstehende Sachverhalt geht über den eigentlichen Geltungsbereich der FNP-Änderung hinaus. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes außerhalb des Sondergebietes entsprechen dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Engen (2006).	2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstr. 5, 79104 Freiburg	Die Abteilung 9 (LGRB) verweist auf die weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511/22-05703 vom 12.02.23, darüber hinaus werden keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung lautete wie folgt: Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes keine 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken a) Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. b) Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u.a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u.a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z.B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. c) Mineralische Rohstoffe		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. d) Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1:50.000) LGRB-Kartenviewer https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd und LGRBwissen https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG, https://isong.lgrb-bw.de) entnommen werden. Auf die Lage des Plangebiets in den festgesetzten Wasserschutzgebieten „WSG TB Weicher Steig, Volkertshausen (Zone III und IIIA)“ und „WSG TB Hintenaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren a.d.A. (Zone IIIB)“ wird im Umweltbericht hingewiesen. Aktuell findet		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. e) Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. f) Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.		
12	Regierungspräsidium Freiburg, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes wurde seitens der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz des Regierungspräsidiums Freiburg bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.11.22 (Az.: RPF-StEWK-4503-18/56/2) umfassend Stellung genommen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wird über das Abwägungsergebnis unterrichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Auf die dortigen Ausführungen, insbesondere zur Bedeutung des Vorhabens für die Klimaschutzziele des Landes, wird insoweit Bezug genommen. Die Planung, die gemeinsam mit dem Bebauungsplan „Gewann Hau“ die Errichtung eines Solarparks mit einer Leistung von 14 MWp auf einer 14 ha großen Fläche ermöglicht, **trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist daher unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten**. Aufgrund der Überführung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG) in ein Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) sind die angegebenen Verweise in den Absätzen 2, 3 und 5 unserer Stellungnahme vom 25.11.22 nicht mehr aktuell. Die Klimaschutzziele des Landes sind nunmehr in § 10 KlimaG (vormals § 4 KSG) verankert. Nach § 19 KlimaG soll nunmehr zudem die Flächenverfügbarkeit für Erneuerbare-Energien-Anlagen in Baden-Württemberg zur Erreichung der Klimaschutzziele sichergestellt werden. Die Kommunen haben diese Vorgaben des KlimaG im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen bestmöglich zu beachten (vgl. § 7 KlimaG). Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien nach **§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz** (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und als		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		vorrangiger Belang im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden muss. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.		
13	Polizeipräsidium Konstanz, Benediktinerplatz 3, 78467 Konstanz	Von Seiten des PP Konstanz werden keine Einwände gegen die 9.Änderung des „Flächennutzungsplan 2000-Änderung“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Engen, Aach und Mühlhausen-Ehingen: Deckblatt Sondergebiet Großflächige PV-Anlage Solarpark Gewann Hau, Aach vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Gemeinde Hilzingen, Hauptstr. 36, 78247 Hilzingen	Wir bedanken uns für die Beteiligung der Gemeinde Hilzingen an der 9.Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Engen, Aach und Mühlhausen-Ehingen (im Parallelverfahren) in Aach. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine Belange der Gemeinde Hilzingen berührt werden. Es bestehen daher keine Bedenken oder Anregungen zur vorgelegten 9.Flächennutzungsplan-änderung. Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Hilzingen am Flächennutzungsplanänderungsverfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	Stadt Geisingen, Hauptstr. 36, 78187 Geisingen	Vielen Dank für die Benachrichtigung. Seitens der Stadt Geisingen werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
16	Gemeinde Immendingen, Schlossplatz 2, 78194 Immendingen	Seitens der Gemeinde Immendingen bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Gemeinde Volkertshausen, Hauptstr. 27, 78269 Volkertshausen	Von der Gemeinde Volkertshausen werden keine Bedenken vortragen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Stadt Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen	Vielen Dank für die Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren. Die Stadt Singen und die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen haben keine Anregungen zu diesem Planverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.